

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-038/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 29.06.05

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	10.05.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	22.06.05
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.06.05	☒ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	15.06.05	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*Einzelsatzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme
Ackerstraße/Stromstraße*

Beschlussvorschlag:

Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzenerstraße

Rätzel

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u> ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ laut Beschlussvorschlag ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	<u>Beschluss-Nr.:</u> Sitzung am: _____ TOP: _____ Anzahl der Ja-Stimmen: _____ Anzahl der Nein-Stimmen: _____ Anzahl der Stimmenthaltungen: _____
--	---

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 mit der Vorlage IV-017/03 die Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/Stromstraße westlicher Teil zwischen Parzellenstraße und Bautzenerstraße beschlossen.

Als Folge der Neufassung der am 29.09.04 beschlossenen und am 16.10.04 bekannt gemachten Hauptsatzung ist eine erneute Beschlussfassung der o. g. Einzelsatzung erforderlich. Die Bestimmung der Beitragspflichtigen in § 5 der Neufassung der o. g. Einzelsatzung wurde - entsprechend der Neuregelung des § 8 KAG vom 31. März 2004 - um den Abs. 3 ergänzt.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung ist festgestellt worden, dass Granitpflaster im Wert von 4.064,77 € (7.950,00 DM) nicht im Rahmen der Baumaßnahme verwendet worden und damit in dieser Höhe vom umlagefähigen Gesamtaufwand abzuziehen ist. Dies führt dazu, dass sich auch der Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche von ursprünglich 8,85 DM oder 4,53 € auf nunmehr 4,4532375 € verringert. (Hinsichtlich der Berechnung des Beitragssatzes wird auf die Anlage verwiesen.) Im Übrigen gibt es keine weiteren inhaltlichen Änderungen der Satzung.

Ohne den erneuten Erlass der vorliegenden Satzung mit der Ausweisung eines Beitragssatzes würden die sieben noch verwaltungsgerichtlich anhängigen Beitragsbescheide mit hoher Wahrscheinlichkeit seitens des Verwaltungsgerichts Cottbus aufgehoben werden. Dadurch würde die Stadt Cottbus Beiträge mit einem Gesamtwert in Höhe von 51.375,91 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 51.375,91 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

keine